

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 196.

Donnerstag den 15. Juli.

1869.

Bekanntmachung.

Das 29. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 29. d. Mts. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:
Nr. 323. Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe. Vom 21. Juni 1869.
Leipzig, den 13. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die neuen Glocken der Nicolaiirche werden, soweit nöthig, am 15. d. M. und den folgenden Tagen zur Probe geläutet werden, was zur Vermeidung von Mißverständnissen hierdurch bekannt gemacht wird.
Leipzig, am 14. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt am 27. September und endet mit dem 16. October.
2) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier feilhalten.
3) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
4) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Großisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
5) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
6) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feilhalten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 23. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
7) Das Hausiren jeder Art bleibt auf die Messwoche beschränkt.
8) Auswärtigen Speditoren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Leipzig, am 12. Juli 1869.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der hiesigen Handelskammer hat das Königliche Ministerium des Innern angeordnet, daß künftig der Zahltag der Leipziger Neujahrsmesse auf den 12. Januar und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den 13. Januar festgestellt wird.
Leipzig, am 12. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Nachdem wir mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten die im Licitationstermine vom 29. v. M. zur Verpachtung gebrachte Jagd auf den Grundstücken des Ritterguts Stötteritz untern Theils dem Meistbietenden zugeschlagen haben, so werden die übrigen Licitanten ihrer Gebote hiermit entlassen.
Leipzig, am 13. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß vom 21. d. M. bis zum 31. August Gerichtsferien stattfinden, während deren in nicht dringlichen Sachen der Geschäftsbetrieb bei dem Bezirksgerichte und dessen gerichtsamlichen Abtheilungen ruht, daher auch nur Anbringen und Anträge in solchen Sachen, welche keinen Aufschub erleiden, angenommen werden können.
Leipzig, den 13. Juli 1869.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichts.
i. B. D. Linde.

Finanzieller Wochenbericht.

Der Börse fehlt Dasjenige, was ihr nach großen Hauffe-Eruptionen am meisten wünschenswerth: Käufer, die zu den hoch gestiegenen Coursen in Hoffnung noch weitem Gewinns ihr die Effecten abnehmen. Die Einbildung spielt zwar im Börsenleben eine bedeutende Rolle, vielleicht eine ebenso wichtige wie die Berechnung, insofern die Zauberschlüssel, welche sie zu schaffen vermag, sind sehr gebrechlicher Natur und verwehen vor jeder nüchternen Anschauung in Nichts. Die Speculation mag sich auch noch so erheben anstellen, so gläubig erfüllt von dem, was sie laut bekennt, den Kern ihres Gottvertrauens bildet doch die Hoffnung auf die Hauffe-Consortien. Dieser deus ex machina ist es, welcher in allen Börsen-Komödien der Gegenwart die Hauptrolle spielt. Auf diese Vorsehung verläßt sich der Spieler; mit diesem Amulet ver-

sehen zieht er in den Kampf. Leider gelten die Götter innerhalb des Börsentempels, nicht auch außerhalb desselben; das allgemeine Publicum verhält sich allen hochgepriesenen Reizen von Franzosen, Lombarden und Credit gegenüber gleichgültig. Es ergötzt sich zwar an den Turnierspielen der Börse, aber es fällt ihm nicht ein den Siegespreis aus seiner Tasche zu bezahlen. — Die Speculation fühlt, daß ihr der Boden unter den Füßen glüht, daß sie in einer schwülen Atmosphäre athmet; ist es da ein Wunder, wenn sie zögert ihre Schritte in der erquickungslosen, vom Sonnenbrand ausgedörrten Wüste fortzusetzen, fast erliegend unter der Last der Engagements, ohne Aussicht sich ihrer Bürde entledigen zu können? Von Wien erschallte der Mahnruf: „Geldnoth“; und das zu einer Zeit, wo man von den Millionen der Semestralzinsen Wunder erwartete. In dem stürmischen Gedränge der Vorwärtsbewegung hatten sich die Leiter nach hinten verloren und ließen die Kleinen